

Repetitorium im Strafrecht

Fall 9:

Sie sind Direktor der Abteilung Marketing eines der führenden Schweizer Pharmaunternehmen. Sie planen eine informative Grossveranstaltung in dem afrikanischen Staat Z, um ihr neues Produkt zu präsentieren. Der zu erwartende Erfolg dieser Veranstaltung wird als sehr hoch eingestuft.

Das gesamte benötigte Material ist verschifft worden und auf dem Weg in den Staat Z.

Variante A:

Bei der Einfuhr des Materials in den Staat Z. gibt es Probleme. Es darf nicht das ganze benötigte Material eingeführt werden, da die geplante Einfuhr gegen lokales Recht verstösst. Die Zollbehörde teilt ihnen mit, dass eine Zahlung von US\$ 100'000,- auf das private Konto des Chefs der Zollbehörde diese Probleme lösen könnten.

Variante B:

Der Chef der Zollbehörde teilt ihnen wahrheitswidrig mit, das Material dürfe nicht eingeführt werden. Eine Bonuszahlung von US\$ 10'000,- an ihn persönlich würde die Sachlage natürlich ändern.

Variante C:

Sie befürchten, dass es bei der bevorstehenden Einfuhr ihres Materials Probleme geben könnte. Um die Zollbehörde freundlich zu stimmen, spenden sie US\$ 1'000,- an den „Polizei- und Zoll- Sport-Verein“ des Staates Z.

- 1.: Sind die Zahlungen der Varianten A, B und C nach schweizerischem Recht strafbar?
Macht es einen Unterschied, ob die Zahlungen in der Schweiz oder im Ausland getätigt werden?
- 2.: Wäre nach zukünftigem Recht (Entwurf zur Revision des Strafgesetzbuches) auch das Unternehmen strafbar?

Materialien: StGB; Art. 102 E-StGB

Art. 102 E-StGB (Verantwortlichkeit des Unternehmens):

Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

Handelt es sich um eine Straftat nach den Artikeln 260ter, 305bis, 322ter, 322quinquies oder 322septies, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften
- c. Gesellschaften
- d. Einzelfirmen